



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Degendorf	<u>1. Städtebauliche Belange:</u> Gegen die Aufstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes bestehen aus städtebaulicher Sicht Bedenken und es bedarf noch weiterer Überarbeitung. Dass sich gemäß der Begründung die Planung gut ins Ortsbild einfügt und im direkten Umfeld gleichartige Nutzungen vorliegen, kann aus städtebaulicher Sicht nicht mitgetragen werden. <u>Zeichnerische Festsetzungen:</u> In der zeichnerischen Darstellung wurde ausschließlich das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet dargestellt. Warum das nördlich gelegene Baugebiet WA Point IV und westlich angrenzende Wohnbebauung, die nach Süden in Richtung des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes orientiert sind, nicht im Plan mit dargestellt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet und die angrenzende bestehende Wohnbebauung sind miteinander unverträgliche Nutzungen. Es ist durch planerische Maßnahmen und Festsetzungen (z.B. Schutzflächen und Mindestabstände) dafür zu sorgen, dass diese Gemengelage und die entstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen überwunden werden und die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung beachtet wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Betriebserweiterung handelt, ist ersichtlich, dass es sich im direkten Umfeld um gleichartige Nutzungen handelt. Wird zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wird die Flurkarte der genannten Bereiche aufgenommen. Von farblichen Darstellungen und Festlegungen (Ausnahme: nachrichtlich übernommene Spartenaukünfte) außerhalb des Geltungsbereiches wird weiterhin Abstand genommen. Im Bauleitplanverfahren zum „GE Agrar- u. Gewerbezentrum Arco Moos“ fand eine Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf (städtebauliche Belange, Herr Gebert) statt. Hier wurde an dieser Stelle die Ausweisung eines



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Weder in den planerischen Festsetzungen noch in der Begründung wurde die Schutzbedürftigkeit des Wohngebietes ausreichend gewürdigt. Der Hinweis in der Begründung unter F. Schutzgut Mensch „ca. 17 m Abstand zu dem Geltungsbereich“ mit geringen Umweltauswirkungen wird dem Schutzstatus des Wohngebietes nicht gerecht. Ob sich der genannte Abstand von 17 m auf die Baugrenze, Grundstücksgrenze oder Gebäudekante/Terrasse bezieht, ist nicht erkennbar. Die Begründung und Planung sind zu ergänzen. Die in der Zeichenerklärung erwähnten Nutzungsschablonen sind nicht in den zeichnerischen Festsetzungen dargestellt. <u>1. Art der baulichen Nutzung in Verb. Mit 9. Immissionsschutz:</u> Unter Unterpunkt a. wurden für das eingeschränkte Gewerbegebiet Gewerbebetriebe aller Art unter Einhaltung der angegebenen Emissionskontingente zugelassen.	eingeschränkten Gewerbegebietes zur städtebaulichen Abstufung vorgeschlagen, weshalb an diesem Festgehalten wird. Zudem handelt es sich in Teilbereichen des Geltungsbereiches bereits um einen Gewerbebetrieb, welcher gesichert werden soll. Durch die Festsetzung von Lärmkontingenten und zugehörigen Richtungsvektoren werden die Auswirkungen auf die Nachbarschaft minimiert und notwendige Schutzbedürftigkeiten eingehalten. Der Absatz zum Schutzgut Mensch wird in der Begründung bzw. dem Umweltbericht konkretisiert. Von weiteren Anpassungen der Planung wird Abstand gehalten. Von der Darstellung von Nutzungsschablonen wird abgesehen. Die Festsetzungen werden dementsprechend angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Wie die Einhaltung der Werte nachgewiesen werden sollen, ist aus den textlichen Festsetzungen nicht zu entnehmen. <u>2. Maß der baulichen Nutzung:</u> a.) Grundflächenzahl GRZ Die Erläuterungen zur Berechnung der GRZ sind aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich. Der Gesetzestext des § 19 BauNVO ist eindeutig. Insbesondere die Zusätze in den textlichen Festsetzungen „errechnete Anteil“ und „privaten Baugrundstück“ tragen nicht zu mehr Verständnis bei. Ausgenommen für den Fall, dass die festgesetzte Grünfläche (Streuobstwiese) oder Fläche für Wasserwirtschaft nicht in die GRZ Berechnung mit einfließen sollen, sind weitere Erläuterungen und Festsetzungen zu treffen. Z.B. könnten durch Unterteilung des Grundstücks mit der sogenannten Knödellinie entsprechend der PlanZV Nr. 15.14 unterschiedliche Festsetzungen zum Maß der	Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 ist zu führen und auf Wunsch der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Entsprechende Hinweise sind bereits in den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan unter 1.2.5 und zur Flächennutzungsplanänderung unter 3.4 enthalten. Die entsprechenden Anmerkungen im Schallgutachten werden aufgrund der Stellungnahme in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 9 ergänzt. Die Erläuterungen werden aus den Festsetzungen entfernt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Nutzung getroffen und mittels Nutzungsschablone eindeutig beschrieben werden. Grundsätzlich muss der Gemeinde als Träger der Planungshoheit geraten werden, keine Überschreitung des Orientierungswertes für ein GE – GRZ 0,8 zuzulassen. c.) Gebäudehöhe als maximale Gebäudehöhe wurde eine Höhenkote von 326,50 m ü.NN festgesetzt. In den Planzeichnungen wurden Geländehöhen von ca. 318,5 m ü.NN angegeben, was eine Wandhöhe von ca. 8 m ergibt. Diese Höhe steht im Widerspruch mit der Wandhöhe der bestehenden östlichen Werkhalle von 5,60 m und der angrenzenden maximal 2-geschossigen Wohnbebauung. Es wird empfohlen, die Wandhöhe der bestehenden direkt angrenzenden Betriebsgebäude zu übernehmen bzw. nur moderat zu erhöhen. <u>4. Überbaubare Grundstücksflächen:</u> Die Baugrenzen sind sehr großzügig gefasst. Warum zusätzlich Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden. Ausschließlich für Stellplätze wäre eine Festsetzung außerhalb der Baugrenzen sinnvoll. Diese sollten jedoch zwischen vorderer Baugrenze und Straße eingeschränkt werden. Nebenanlagen und Stellflächen sollten auf der Grünfläche und Flächen Wasserwirtschaft durch textliche Festsetzung generell ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wandhöhen wurden von der Gemeinde mit dem Bauherrn abgestimmt (betriebliche Erfordernisse). Die Wandhöhen und deren Auswirkungen sind der Gemeinde bewusst. Wird zur Kenntnis genommen. An der Festsetzung wird festgehalten, um Nebenanlagen auch im südlichen Gartenbereich nicht auszuschließen. Ebenso begründet sich dies aufgrund der möglichen Stellplatzgestaltung. Die Festsetzungen werden gemäß der Stellungnahme für den Bereich der Ausgleichsfläche und der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>5. Geländeänderungen im Planungsgebiet:</u> Eine Geländeänderung von max. 1,50 m steht im Widerspruch zu den Erläuterungen in der Begründung (1.2.4.1.2 Auswirkungen der Planung von „geringfügigen Geländemodellierungen“). Auch in den Planzeichnungen sind Höhenkoten mit einem Unterschied von nur ca. 20 cm eingetragen. Sollte sich die Festsetzung von max. 1,50 m auf die westlich gelegene Fläche für Wasserabfluss beziehen, wird empfohlen, eine eigene Festsetzung zu dieser Fläche zu ergänzen und innerhalb der Baugrenzen geringere Geländeänderungen festzusetzen. <u>6. Gestaltung baulicher Anlagen:</u> e.) Einfriedungen in den Erläuterungen die Stützwände wie folgt beschrieben: „Stützwände bis zu 0,5 m Höhe als Zaunfundament zulässig“. Eine Korrektur auf eine übliche eindeutige Maßeinheit ist erforderlich.	Fläche für die Wasserwirtschaft angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Da Mulden zum Schutz vor Sturzfluten vorgesehen sind und die Flächen für die Wasserwirtschaft flexibel erstellt werden sollen, wird an der Festsetzung festgehalten. Auf maximale Gebäudehöhen nimmt dies keinen Einfluss. Das metrische System ist üblich und eindeutig. Die Festsetzung wird kontrolliert und ggf. zur Entwurfsfassung überarbeitet.
		<u>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u> Von naturschutzfachlicher Seite wird wie folgt Stellung genommen: 1. Beschreibung des Vorhabens Geplant ist Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit integriertem Grünordnungsplan. Da die Grundstücke dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		2. Unterlagen / Luftbild / Ortseinsichten Zur Stellungnahme wurden u.a. herangezogen: - Luftbild mit Daten zur AKS, etc. (FinView) - Eingereichte Planunterlagen 3. Aussagen übergeordneter Planungen Als bauplanungsrechtliche Voraussetzung muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Bisher handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese soll in ein Gewerbegebiet mit Einschränkung (GEe) umgewandelt werden. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan nennt als Ziel den Erhalt besonderer, abiotischer Funktionen im Naturhaushalt, da es sich um Böden mit hohem Ertragsvermögen und hohem Rückhaltevermögen für Schwermetalle und Nitrat handelt. Diese sollen vor Versiegelung geschützt werden. 4. Schutzgebiete, Biotop- und Artenschutz Das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Über das Vorkommen geschützter Arten liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Daten vor. 5. Eingriffsbeurteilung Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs ist aufgrund der langen Entwicklungszeit des Zielbiotops ein Timelag von 1 angegeben. In der Berechnung wird dieser allerdings ignoriert. Mit Timelag ergibt sich aus der Fläche lediglich ein	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Kompensationsbedarf wurde unter Berücksichtigung eines Timelags von 1 ermittelt. Der Ausgleich wird in Form einer Streuobstwiese (WP = 10) erbracht. Der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Kompensationsumfang von 4650 Wertpunkten. Somit ist der Ausgleichsbedarf nicht abgedeckt. Gemäß Art. 9 Satz 4 BayNatSchG sind Gemeinden verpflichtet, Ausgleichsflächen im Sinn des § 1a Abs. 3 BauGB zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster an das LfU zu melden. Dies kann nicht wie in der Begründung zum Bebauungsplan (§. 19) über die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und für mindestens 25 Jahre gemäß den Festsetzungen zu pflegen. 6. Planungsinhalte/Festsetzungen Unter 6.e. ist die zulässige Höhe für Zaunsockel und Stützwände mit 0,5 m angegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine Zaunsockel und Stützwände zuzulassen. Sollten sie dennoch zugelassen werden, ist eine maximale Höhe von 0,05 m vorzuschreiben. Unter 12 wird im Bereich der Bestandshecke eine Mauer von 50 cm zugelassen. Hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine	derzeitige Zustand der Fläche ist Ackerland (WP = 2). Zur einfacheren Erkennbarkeit wird zur Entwurfsfassung bei der Ausgleichsermittlung in der Begründung der Ausgangszustand dargestellt. Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 5.419 WP wird somit durch die Entwicklung einer Streuobstwiese auf 775 m² (5.425 WP) gedeckt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hanglage (Sturzflutgefahr) wird an der Festsetzung festgehalten. Die Stützmauer ist im Bereich des Bestandes bereits im zugehörigen Freiflächengestaltungsplan (287/2016-3) vom 05.12.2017 genehmigt und



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Mauer zulässig, da sich die Hecke dann nicht mehr freiwachsend entwickeln kann. Aus der Liste der zu verwendenden Gehölze ist Cornus mas zu streichen, da diese Art in der Gemeinde Moos nicht heimisch ist. Rosa canina darf nur aus Wildherkünften verwendet werden. Eine Hecke muss als Eingrünung mindestens zweireihig sein und ist immer ausschließlich aus heimischen Sträuchern und freiwachsend zu entwickeln. Kirschlorbeer ist in der Eingrünung auch beim Privatgarten nicht zulässig. Die im Textteil unter 12.a genannten Bezeichnungen für unterschiedliche Bereiche der Pflanzmaßnahmen sind im Plan nicht vorhanden. Damit ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle welche Bepflanzung vorgesehen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Heckenpflanzung auf der gesamten Grundstücksgrenze nach Osten und Süden vorzusehen, nicht wie im Textteil auf lediglich 70% der Länge.	vorhanden, weshalb von einer Änderung abgesehen wird. Wird zur Kenntnis genommen. Cornus mas wird von der Liste entfernt, auch wenn diese im genehmigten Freiflächengestaltungsplan enthalten war. Wird zur Kenntnis genommen. Im Süden der Flurnummer 539/23 ist die Entwicklung einer 2-reihigen, freiwachsenden Hecke festgesetzt. Die entsprechende Kennzeichnung der unter 12.a genannten Bezeichnungen für die verschiedenen Bereiche wird zur Entwurfsfassung in der Planzeichnung ergänzt. Der Kirschlorbeer in der Eingrünung ist bereits vorhanden und grünt das Areal bereits ein, weshalb die Gemeinde von einer Entfernung absieht. Gemäß dem Freiflächengestaltungsplan (287/2016-3) vom 05.12.2017 ist die Hecke im Bestandsbereich der Flurnummer 539/24 nicht durchgehend zu entwickeln, weshalb auch bei der



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Außerdem ist aus Sicht der Fachstelle ebenfalls eine Eingrünung nach Norden notwendig, um die Einsehbarkeit vom Wohngebiet aus zu minimieren. Aus Sicht der Fachstelle sind zur Durchgrünung des Gewerbegebiets mindestens pro 3 Stellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. 7. Fazit: Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 25 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Mit dem Bebauungsplan „Bräugasse I“ besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis. Die Unterlagen sind bezüglich der oben genannten Punkte anzupassen. Besonders beim Ausgleich und der Eingrünung besteht Überarbeitungsbedarf.	neuen Hecke so vorgegangen werden soll. Entscheidung Gemeinde... An der festgesetzten Begrünung von Stellplätzen, wodurch pro 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist, wird festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Beim laufenden Verfahren handelt es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um die Deckblatt Nr. 36. Die Unterlagen werden zur Entwurfsfassung entsprechend der Abwägung angepasst.
		<u>3. Belange des Immissionsschutzes:</u> Beabsichtigt ist die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 36 und Aufstellung des Bebauungsplanes „Bräugasse I“. Im Einzelnen sind die folgenden Anmerkungen veranlasst. - Es wurde für die Gesamtfläche ein Schallgutachten mit Emissionskontingenten erstellt. Da mit diesem Gutachten ein bestehender Betrieb überplant wird, ist nachzuweisen,	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelbaugenehmigungsverfahren der Erweiterungsfläche wird der Nachweis über die Einhaltung



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		dass der Bestand die festgesetzten Kontingente auch einhalten kann. - Die Emissionsbezugsflächen im Bebauungsplan stimmen nicht mit dem Gutachten überein. Die Darstellung muss dem Gutachten entsprechen und eindeutig sein. - Die Trennung der Emissionsbezugsflächen TF1 und TF2 ist deutlicher darzustellen. - In den Textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer „9. Immissionsschutz“ Kontingente festgesetzt. Es fehlt aber eine explizite Festsetzung zur Nachweispflicht der Einhaltung der Kontingente. Ein Ausschluss gewerblicher Freisteller ist erforderlich.	der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 für die Fläche mit dem bestehenden Betrieb und die Erweiterungsfläche erbracht. Die Emissionsbezugsflächen im Bebauungsplan stimmen mit den dargestellten Flächen im Gutachten überein. Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung wird zur Entwurfsfassung deutlicher dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf Grundlage der DIN 45691 ist zu führen und auf Wunsch der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Entsprechende Hinweise sind bereits in den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan unter 1.2.5 und zur Flächennutzungsplanänderung unter 3.4 enthalten. Die entsprechenden Anmerkungen im Schallgutachten werden



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		- Auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung ist die Ausweisung eines „eingeschränkten Gewerbegebietes“ geplant. In den Festsetzungen unter „1. Art der baulichen Nutzung“ ist die Einschränkung bisher nicht erkennbar. Es sind störende Anlagen mit relevanten Emissionen (z.B. Luftemissionen, Gerüche, Lichtemissionen), die durch die Lärmkontingentierung nicht erfasst werden, zu beschränken. Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen. Fazit: Die Unterlagen sind entsprechend den o.g. Vorgaben zu überarbeiten. Zum vorliegenden Planungsstand müssen aus fachtechnischer Sicht <u>erhebliche Bedenken</u> gegen die Planung vorgebracht werden.	aufgrund der Stellungnahme in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 9 ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschränkungen wurden detailliert und sowohl die planliche Festsetzung unter Punkt 1 als auch die textliche Festsetzung unter Punkt 1 wurden entsprechend angepasst. Von weiteren Einschränkungen wird abgesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entsprechend zur Entwurfsfassung angepasst.
		<u>4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:</u> Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich als Erweiterung eines bestehenden Betriebes ausgewiesen. Mit der Nutzungsänderung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche sowie der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Bräugasse I“ sollen die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Einschränkung ermöglicht werden. Der Ausgleich wird voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Erweiterungsfläche liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet. Zur Lage des Flurstücks im Vorranggebiet „Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung südöstlich Moos“ (Regionalplan Donau-Wald) ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu beachten. Die zentrale Wasserversorgung ist gesichert. Das Schmutzwasser kann über die öffentliche Mischwasserkanalisation (Umbau in Trennkanalisation geplant) abgeleitet werden. Auf die einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Begründung unter Pkt. 2.4 hingewiesen. Darüber hinaus werden dort einige weitere spezifische Anforderungen vorgegeben. Da es sich um einen Montagebaubetrieb für Fenster und Türen handelt, ist mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu rechnen. Der Pkt. 11 c der Textlichen Festsetzungen sollte um den folgenden Hinweis ergänzt werden: Die Prüf- und Anzeigepflichten nach der Bundesanlagenverordnung (AwSV) bei der Lagerung von - Mehr als 1000 Liter Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 (z.B. Dieselkraftstoffe, Schmierstoffe, Betriebsflüssigkeiten) und / oder	Der erforderliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereichs auf der Flurnummer 539/23 in Form einer Streuobstwiese erbracht. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Anmerkung wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 11.c aufgenommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		- Mehr als 220 Liter Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 (Altöl) sind eigenverantwortlich einzuhalten.	
		<u>5. Belange der Kreisarchäologie:</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege werden unter Punkt 1.3.3 G „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ im Bebauungsplan mit int. Grünordnung „Bräugasse I“ in der Fassung vom 17.06.2024 ausreichend geregelt. Die Kreisarchäologie weist darauf hin, dass bei Bodeneingriffen innerhalb von Denkmalflächen für die Denkmalfeststellung und für die archäologischen Ausgrabungen eine archäologische Fachfirma hinzuzuziehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>6. Belange des Gesundheitswesens:</u> Nach einer Überprüfung der Antragsunterlagen bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bräugasse I“ keine Bedenken. Bei Fragen steht das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>7. Belange der Kreisstraßenverwaltung:</u> Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Die Tiefbauverwaltung ist ggf. weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>8. Belange des Brandschutzes:</u> Die Stellungnahme des Brandschutzes wird nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		9. Sonstiges: Auf Seite 20, 4. Absatz der Begründung zum Flächennutzungsplan und auf Seite 18, 3. Absatz der Begründung zum Bebauungsplan ist der Satz: „Die Wiesenbrüterkulisse.....“ unvollständig. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Deckblatt Nr. 25 bezeichnet. Nach Rücksprache bei der Gemeinde Moos und entsprechender Bekanntmachung handelt es sich jedoch tatsächlich um Deckblatt Nr. 36. Dies ist in sämtlichen Unterlagen entsprechend zu berichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Satz wird jeweils aus der Begründung entfernt. Das Thema Wiesenbrüter wird im darauffolgenden Absatz bereits erläutert. Wird zur Kenntnis genommen. Die Deckblatt Nr. wird in den Unterlagen entsprechend angepasst.
2	Regierung von Niederbayern	Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: LEP 3.2 (Ziel): in den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen. LEP 3.3 (Ziel): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. RP 12 B XII 1.3 Abs. 2 (Ziel): In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bewertung: Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Moos in einem derzeit als Ackerfläche bzw. Außenbereich definierten Bereich. Das Vorhaben dient der Erweiterung eines bereits im Plangebiet ansässigen Bestandsbetriebes. Gemäß Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Moos weist im Flächennutzungsplan im Nordosten noch einige als Gewerbegebiet ausgewiesene, bisher noch nicht entwickelte Flächen auf, welche als Innenentwicklungspotenziale betrachtet werden und somit vorrangig entwickelt werden sollten. Da das Vorhaben jedoch ausschließlich dem Bestandsbetrieb als Erweiterungsfläche dient, wird das Ziel 3.2 der Landesentwicklung dem Vorhaben noch nicht entgegengehalten. Es wird der Gemeinde Moos jedoch empfohlen, langfristig nicht entwickelbare Flächen im Umfang der neu hinzugenommenen Fläche des Geltungsbereiches von „Bräugasse I“ aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Das Plangebiet schließt im Norden an bestehende Wohnbebauung an, dazwischen verläuft die Bräugasse. Diese Straße weist im Bereich des Plangebietes jedoch keinen trennenden Charakter auf, sodass eine Anbindung nach LEP 3.3 Z noch hingenommen	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der Ausweisung lediglich um eine kleinflächige Betriebserweiterung (Erweiterung um 1.626 m² Gewerbefläche) handelt wird von einer Herausnahme weiterer Gewerbeflächen aus dem Flächennutzungsplan Abstand genommen. Langfristig nicht entwickelbare Flächen werden im Zuge einer zukünftigen großflächigen Überarbeitung des FNP herausgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		werden kann. Diesbezüglich steht das Vorhaben dem Ziel 3.3 der Landesentwicklung nicht entgegen. Das Plangebiet liegt am Westrand des festgesetzten „Wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes zur Trinkwasserversorgung südöstlich Moos“ des Regionalplans Donau-Wald. Der Regionalplan Donau-Wald legt für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete fest, dass in diesen Gebieten der Nutzung von Grund- und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden soll (vgl. RP 12 B XII 1.3 Abs. 2 Z). Da der Westrand des Vorranggebietes vom Siedlungskorpus des Hauptortes Moos überlagert ist und das Vorhaben verglichen dazu lediglich einen minimalen Eingriff in das Vorranggebiet darstellt, wird das Ziel B XII 1.3 Abs. 2 des Regionalplans Donau-Wald zwar negativ berührt, der Planung jedoch noch nicht entgegengehalten. Eine weitere Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebietes nach Osten und Süden würde einen Zielkonflikt bedeuten. Zusammenfassung: Das Vorhaben berührt das Ziel B XII 1.3 Abs. 2 des Regionalplanes Donau-Wald durch seine Lage im „Wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung südöstlich Moos“ negativ, steht jedoch noch nicht im Widerspruch. Das Plangebiet ist noch an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Die Planung entspricht ebenfalls noch dem Innenentwicklungsziel 3.2 der Landesentwicklung; im Zuge der Neuinanspruchnahme wird der Gemeinde Moos jedoch im Gegenzug die Herausnahme einer bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gewerbefläche	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Plangebietes in Richtung Osten und Süden ist nicht geplant. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		ausgewiesenen, aber langfristig nicht entwickelbaren Fläche im ungefähren Umfang des Plangebietes (ca. 0,47 ha) empfohlen.	
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den textlichen Festsetzungen unter Punkt d. „Grenzabstand“ und in den textlichen Hinweisen unter Punkt 9. „Landwirtschaft“ ausreichend berücksichtigt. Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Bräugasse I" und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 25 im Parallelverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Beim laufenden Verfahren handelt es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um die Deckblatt Nr. 36. Die Unterlagen werden zur Entwurfsfassung angepasst.
4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Wasserversorgung ist gesichert und erfolgt durch das bestehende Versorgungsnetz der Gemeinde Moos, welches an die Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen ist. Westlich in ca. 1,2 km befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Moos. <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das anfallende Schmutzwasser kann durch die bestehenden Kanäle zur Kläranlage Moos abgeleitet werden. Die Kläranlage ist ausreichend aufnahmefähig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Folgende allgemeine Grundsätze sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten: Gegen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der Niederschlagswasserbeseitigung die folgenden Grundsätze beachtet werden: Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist zu überprüfen. Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nur in gepuffter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Es wird empfohlen die möglicherweise erforderlichen Flächen für Rückhaltemaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes bereits auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten Baumaßnahmen können bis zu 80 % des Bodens versiegelt werden. Um die Flächenversiegelung einzuschränken, werden im Bebauungsplan für PKW-Stellplätze versickerungsfähige Beläge vorgeschrieben. Für eine weitere Abpufferung von Regenwasserspitzen sorgt die Errichtung einer Versickerungsmulde im Süden der Fläche sowie eines Versickerungsbeckens im Westen der Fläche. Die dafür vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerung in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Antragsunterlagen hinsichtlich der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurden bereits erstellt und befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Wird zur Kenntnis genommen. Unbeschichtete Kupfer-, (titan-) zink- und bleigedachte Dachflächen sind nicht zulässig.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Für Versickerungsanlagen wird eine Fläche von ca. 15 Prozent der zu entwässernden Fläche benötigt. Dieser Flächenbedarf sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein. Es wird dringend empfohlen zumindest eine Vorplanung der Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen, um ausreichend Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung ausweisen zu können. <u>Oberflächengewässer</u> Oberflächengewässer oder wassersensible Bereiche sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ebenso liegt das Plangebiet außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches (HQ100 und HQextrem) der Donau. Gegen Hang-/Niederschlagswasser ist bei dem Vorhaben eigenverantwortlich entsprechend Vorsorge zu treffen.	Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft basieren auf den im Genehmigungsverfahren befindlichen Wasserrechtsunterlagen. Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Antragsunterlagen hinsichtlich der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurden bereits erstellt und befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Wird zur Kenntnis genommen. Gegen Hang- / Niederschlagswasser sorgt die Errichtung einer Versickerungsmulde im Süden der Fläche sowie eines Versickerungsbekens im Westen der Fläche. Die dafür vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Des Weiteren ist zum Schutz gegen Hang- /



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten</u> Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solche Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen. Sturzfluten können überall auftreten, <u>unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind</u>. Bereits leichte Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmasse bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an	Niederschlagswasser im Zuge der Genehmigung des bereits bestehenden Betriebes eine Stützmauer errichtet worden, welche weiterhin zulässig ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Stellungnahme unter Punkt 4 der textlichen Hinweise angepasst.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten: • Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche. • Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden. <u>Altlasten</u> Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	Das Landratsamt Deggendorf wurde mit all seinen Fachstellen am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ein entsprechender Abgleich mit dem Altlastenkataster wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf durchgeführt. Es liegen keine Eintragungen vor. Ein entsprechender Passus wird in die textlichen Hinweise unter Punkt 13 aufgenommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Regionaler Planungsverband	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<u>Bau- und Kunstdenkmalflegerische Belange:</u> Aus denkmalfachlicher Sicht sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Denkmalbestand zu erwarten. Eine gesonderte Stellungnahme erscheint nicht erforderlich. <u>Bodendenkmalflegerische Belange:</u> Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: D-2-7243-0154 „Befestigung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach) und Körpergräber der mittleren Latenezeit, Siedlung der Altheimer Kultur und metallzeitlicher Zeitstellung, u. a. der frühen bis mittleren sowie der mittleren bis späten Latenezeit und der römischen Kaiserzeit, verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das Bodendenkmal wird zur Entwurfsfassung nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ergänzt. In den jeweiligen Umweltberichten ist die Ausdehnung des genannten Bodendenkmals bereits enthalten.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3). Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: - Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung	In den textlichen Hinweisen unter Punkt 6 wird bereits auf den Art. 7 Abs. 1 BayDSchG hingewiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil in den textlichen Hinweisen unter Punkt 6 und in den jeweiligen Umweltberichten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird in den Unterlagen hingewiesen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung weisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. - Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbearbeitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf - Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z.B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde und Kreisarchäologie erhalten dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
8	Bayernwerk	Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau,	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
9	Amt für Ländliche Entwicklung	Die Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Stadt Plattling	Seitens der Stadt Plattling bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Gemeinde Oberpörling	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Kreisheimatpfleger	Ich habe keine Bedenken und Anregungen. Zu beachten ist ein Bodendenkmal (Ihnen wohl bekannt): Aktennummer D-2-7243-0154	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen unter Punkt 6 enthalten.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Befestigung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach) und Körpergräber der mittleren Latenezeit, Siedlung der Kurzbeschreibung Altheimer Kultur und metallzeitlicher Zeitstellung, u. a. der frühen bis mittleren sowie der mittleren bis späten Latenezeit und der römischen Kaiserzeit, verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.	
14	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Wasserversorgung Bayerischer Wald	In dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Staatliches Bauamt Passau	Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Deggendorf	Der Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss der Stadt Deggendorf hat sich in seiner Sitzung am 24.07.2024 mit der Planung befasst. Von Seiten der Stadt Deggendorf bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Aholming	laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2024 gibt die Gemeinde Aholming keine Stellungnahme ab. Von einer weiteren Beteiligung wird abgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.